

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/451/2020/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	15.12.2020		
Ausschuss für Finanzen	19.01.2021	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0	
Stadtrat	03.02.2021	Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0	

Titel:

Verlängerung und Ergänzung der steuerpolitischen Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus bis 30.06.2021

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend dargestellte Verfahrensweise (Verlängerung und Ergänzung) für steuerpolitische Unterstützungsmaßnahmen (abgabenbezogene Liquiditätshilfen) zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus wird bis zu einem geänderten Vorgehen der Finanzbehörde, längstens bis zum 30.06.2021, beschlossen.

1. Gewerbesteuer

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Gewerbesteuerpflichtige können bis 30.06.2021 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern stellen.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für diese Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

Die Stundung wird gemäß Antrag längstens bis zum 30.06.2021 gewährt. Bei der Stundung von Nachzahlungen für Vorjahre wird eine Stundung mit Ratenzahlung präferiert. Das erleichterte Antragsverfahren gilt auch für die Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlung für 2020 bzw. 2021 an die aktuelle Geschäftsentwicklung, soweit deren Anpassung durch die Stadt möglich ist.

Für den Stundungszeitraum bis zum 30.06.2021 wird auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet.

Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze nach § 222 Abgabenordnung.

Anträge auf Stundung der nach dem 30.06.2021 fälligen Gewerbesteuern sowie Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen, die Zeiträume nach dem 30.06.2021 betreffen, sind besonders zu begründen.

2. Vergnügungssteuer

Für geschlossene Freizeiteinrichtungen und Gaststättenbetriebe werden während der angeordneten Schließung keine Mindeststeuern für aufgestellte Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit erhoben.

Für diesen Zeitraum entfällt die Pflicht zur Abgabe monatlicher Vergnügungssteuererklärungen.

3. Grundsteuer und andere grundbesitzbezogene Abgaben

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Grundsteuerpflichtige können ebenfalls bis zum 30.06.2021 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungs- und Abfallbeseitigungsgebühren) stellen. Dabei wird die Stundung mit Ratenzahlung präferiert. Bei der Beurteilung der Betroffenheit gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei den Gewerbesteuerpflichtigen.

Darüber hinaus können auch grundsteuerpflichtige Unternehmen Stundungsanträge stellen. Voraussetzung dafür ist,

- a. dass deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus erheblich eingebrochen sind sowie
- b. Klein-Vermieter, deren (gewerbliche oder private) Mieter die Mietzahlungen mit dem Hinweis auf Corona-bedingte Liquiditäts- und Einkommensausfälle vorübergehend eingestellt haben, sofern diese Vermieter von diesen laufenden Mieteinnahmen den Lebensunterhalt maßgeblich bestritten haben.

Für den Stundungszeitraum bis zum 30.06.2021 wird auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet.

Für Eigentümer selbstgenutzter Wohngrundstücke gelten die allgemeinen Grundsätze.

4. Sondernutzungsgebühren

Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann für Zeiträume verzichtet werden, in denen die Betriebsstätten der Abgabepflichtigen auf Grund behördlicher Anordnung geschlossen waren.

5. Mieten und Pachten von Gewerbetreibenden

Weiterhin können auch nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene gewerbliche Mieter und Pächter von städtischen Grundstücken unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Stundung bis 30.06.2021 der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen bzw. fällig werdenden Mieten und Pachten stellen. Darüber hinaus sind entsprechende Stundungen von Mieten und Pachten bei Gewerbetreibenden auch dann möglich, wenn deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen der Bekämpfung der Corona-Pandemie erheblich eingebrochen sind.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/104/2020/II-20

Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

Anlage 1:

Die Bundesregierung hat ein weitreichendes Maßnahmenbündel zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Bekämpfung des Corona-Virus verabschiedet.

Dazu gehören auch steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen. Um deren Liquidität zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen verbessert.

Dazu wurden die in Anlage 2 beigefügten Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder für die Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen durch die Finanzämter verabschiedet.

In Anlage 3 ist der BMF- Erlass vom 19.03.2020 für die steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Coronavirus beigefügt, der für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, Regelungen zu Stundungen und Vollstreckungsmaßnahmen trifft.

Mit dem Schreiben vom 20.03.2020 in der Anlage 4 hat der Deutsche Städtetag Empfehlungen zur Ausgestaltung der Liquiditätshilfen im Bereich der Gewerbesteuer in den Kommunen und für die Administration der örtlichen Aufwandssteuern (ins. Vergnügungssteuer) getroffen. Diese verfolgen das Ziel, dass die Städte im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz möglichst gleichgerichtet vorgehen.

Der Deutsche Städtetag hat seine Empfehlungen aufgrund der aktuellen Corona-Lage mit den in Anlage 5 beigefügten Schreiben vom 17.11.2020 aktualisiert.

Die Kommunen sind bei der Prüfung einer Stundung von Steuern bzw. des Erlasses von Zinsen aus Billigkeitsgründen gemäß § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 i. V. m. § 222 und 227 AO grundsätzlich weder an die finanzgerichtliche Rechtsprechung, an BMF-Schreiben noch an das sonstige Verhalten der Finanzverwaltung, noch an die Empfehlungen des Deutschen Städtetages gebunden. Sie haben dazu eigene Ermessensentscheidungen zu treffen.

Demzufolge besteht die Notwendigkeit, die in der Stadt Dessau-Roßlau umzusetzenden steuerpolitischen Maßnahmen separat durch die hier vorgeschlagene Allgemeinverfügung zu regeln.

Zu 1. Gewerbesteuer

Mit den hier getroffenen Regelungen werden die Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Gewerbesteuer durch die Stadt Dessau-Roßlau übernommen.

Bereits gewährte Corona-bedingte Stundungen über den 31.12.2020 hinaus, mit etwa festgesetzte Stundungszinsen sind von Amts wegen zu berichtigen.

Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Gewerbebetriebe gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind oder waren. Als mittelbar Betroffene können Gewerbebetriebe gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus betroffen sind.

Eine besondere Begründung des Stundungsantrages ist dann erforderlich, wenn Anträge auf Stundung der nach dem 30. Juni fälligen Gewerbesteuern gestellt werden oder der Stundungsantrag über den Zeitraum von 6 Monaten hinausgeht.

Gegenüber der bisherigen Regelung soll bei der Stundung von Nachzahlungen möglichst auf regelmäßige Ratenzahlungen hingewirkt werden. Bereits gezahlte Steuern können nicht rückwirkend gestundet und erstattet werden.

Für Erlassanträge gelten die allgemeinen Regelungen.

Zu 2. Vergnügungssteuer

In der städtischen Vergnügungssteuersatzung sind in § 10 jährliche Pauschsteuern je Gerät oder Spiel mit Gewinnmöglichkeit ab Inbetriebnahme des Gerätes vorgesehen.

Für geschlossene Freizeiteinrichtungen und Gaststättenbetriebe werden während der angeordneten Schließung anteilig die bereits erhobenen Pauschsteuern erlassen.

Für diesen Zeitraum entfällt auch die Pflicht, nach § 7 Abs. 5 VergStS für die Abgabe einer monatlichen Steuererklärung.

Zu 3. Grundsteuer und andere grundbesitzbezogene Abgaben

Die Grundsteuer stellt eine ertragsunabhängige Steuer dar. Auch hier besteht die Möglichkeit für Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, bis zum 30.06.2021 Anträge auf Stundung dieser Steuer zu stellen.

Auch hier gilt: Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können insbesondere Grundsteuerpflichtige gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten geschlossen sind. Als mittelbar Betroffene können Unternehmen gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus betroffen sind.

Außerdem sind Stundungen der Grundsteuer darüber hinaus auch in anderen Fallkonstellationen möglich, beispielsweise bei grundsteuerpflichtigen Unternehmen, deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus erheblich eingebrochen sind sowie Anträge von Klein-Vermietern, deren (gewerbliche oder private) Mieter die Mietzahlungen mit Hinweis auf Corona-bedingte Liquiditäts- und Einkommensausfälle vorübergehend eingestellt haben, sofern die Vermieter bisher von diesen laufenden Mieteinnahmen den Lebensunterhalt maßgeblich bestritten haben.

Bei Stundungsanträgen von Eigentümern selbstgenutzter Wohngrundstücke sind Stundungen (auch in Fällen von Kurzarbeit o.ä.) nur nach den allgemeinen Grundsätzen des § 222 AO angezeigt.

Bei der Stundung ist möglichst auf die Leistung von regelmäßigen Ratenzahlungen hinzuwirken.

Zu 5. Mieten und Pachten

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene gewerbliche Mieter und Pächter von städtischen Grundstücken können ebenfalls bis zum 30. Juni 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Miet- und Pachtzahlungen stellen.

Als unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können gewerbliche Mieter- und Pächter gelten, bei denen aufgrund behördlicher Anordnung die Betriebsstätten schließen mussten. Als mittelbar Betroffene können Unternehmen gelten, die allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus betroffen sind.

Darüber hinaus sind entsprechende Stundungen von Mieten und Pachten bei Gewerbetreibenden auch dann möglich, wenn deren Umsätze aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus erheblich eingebrochen sind.

Ein Erlass von Mieten und Pachten sollte nicht erfolgen.

Zuständigkeiten

Mit der hier vorgeschlagenen Grundsatzregelungen werden, sowohl der Umgang als auch der Entscheidungstenor der davon betroffenen Verwaltungsentscheidungen zu Stundungen bzw. Erlass vorgeprägt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Hauptsatzung entscheidet der Oberbürgermeister

- bei der Stundung bis 12 Monate bis 250.000 EUR und
- beim Erlass von Forderungen bis 50.000 EUR nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Hauptsatzung.

In der Verwaltungsanordnung 22 wurden diese Kompetenzen auf die Beigeordnete für Finanzen und die Amtsleiterin für Stadtfinanzen und das jeweilige Fachamt weiter untergliedert.

Der Finanzausschuss entscheidet

- über die Gewährung von Stundungen bis zu einem Jahr über 250.000 EUR nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 der Hauptsatzung sowie
- über den Erlass von Ansprüchen und Forderungen über 50.000 EUR hinaus nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 der Hauptsatzung.

Die aus der Anwendung dieser getroffenen grundsätzlichen Festlegung zu treffenden Einzelfallentscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung der fixierten Zuständigkeiten. Bis zur Herbeiführung der notwendigen Gremienentscheidungen wird für die betroffene Forderung eine Mahn- und Vollstreckungssperre gesetzt.

Diese Beschlussvorlage beinhaltet allgemeine Grundsätze zur Anwendung steuerpolitischer Maßnahmen für die Stadt Dessau-Roßlau und geht damit über Einzelfallentscheidungen hinaus. Deshalb wird die abschließende Zuständigkeit dafür im Stadtrat gesehen.

Anlagen

2. Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vom 19.03.2020
3. Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen vom 19.03.2020
4. RS-S-2060-DST- steuerpolitische Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) für Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus
5. RS-S-2260-DST- Empfehlungen für die Ausgestaltung abgabenbezogener Liquiditätshilfen der Städte und Gemeinden an Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus

beschlossen im Stadtrat am

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender